

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2018

**Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335,
31371 bis 31373 und 36371 bis 36373**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2017 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 in Punkten
06334	100	129
06335	100	129
31371	1618	1683
31372	1618	1683
31373	2130	2216
36371	772	807
36372	772	807
36373	1018	1065

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss analysiert bis zum 30. September 2019, auf welche Ursachen das in den Abrechnungsdaten der Jahre 2015 und 2016 beobachtete Verhältnis der intravitrealen Medikamenteneingaben (Gebührenordnungspositionen

31371, 31372 und 31373 bzw. 36371,36372 und 36373) zu den Begleitleistungen (Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335) zurückzuführen ist und welche Auswirkungen dies auf die Versorgung der Patienten hat.

Die Analyse erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses in Abstimmung mit den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses.

Der Bewertungsausschuss wird nach Vorliegen der Ergebnisse prüfen, inwieweit sich hieraus ein Handlungsbedarf ergibt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Einführung der Leistungen zur intravitrealen Medikamentengabe durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 wurde in den Protokollnotizen ein zu erreichendes Punktzahlvolumen festgelegt. Bei Nichterreichen des angestrebten Punktzahlvolumens soll der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Bewertungen der Leistungen zur Korrektur des Punktzahlvolumens beschließen. Eine Überprüfung durch das Institut des Bewertungsausschusses hat ergeben, dass das Punktzahlvolumen in den Jahren 2015 und 2016 nicht ausgeschöpft wurde.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371, 31372, 31373, 36371, 36372 und 36373 gemäß den Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.